

BUND-Steinburg, Stettiner Str. 6 , 25361 Krempe

An die
Bürgerinitiative Gammelby
- Herrn Rene Heise -

Krempe, den 03. 10. 2016

Betr.: geplante Wiederaufnahme und Erweiterung der Bauschuttdeponie Gammelby

Sehr geehrter Herr Heise,
auf Ihre Anfrage an die BUND-Landesgeschäftsstelle, die u.a. an unsere Kreisgruppe weitergeleitet wurde, antworte ich Ihnen nach Kenntnisnahme der Scoping-Unterlagen (Dez. 2015) zum Verfahren sowie Ihrer Internetseite. Diese Ausführungen gebe ich unserer BUND-Kreisgruppe RD/Eck ebenfalls zur Kenntnis.

Offensichtlich handelt es sich bei dieser aufgegebenen Deponie um eine Anlage, deren ursprünglich angelegte Sicherungsvorrichtungen nicht mehr wirksam sind. Dies ist daraus zu folgern, dass das Sickerwasserauffangbecken seit Jahren trocken liegt. Daraus lässt sich im ersten Eindruck auf eine umfangreiche Störung der Entwässerungsschicht, eine große Leckage in der Sicherungsfolie und/oder auf die Durchlässigkeit der Dichtungsschicht schließen. Sicher ist auf jeden Fall, dass kontaminiertes Sickerwasser unkontrolliert im Boden versickern kann und dass die Grundwasserströme gefährdet sind, auch wenn sich in den Kontrollbrunnen noch keine Anzeichen feststellen lassen.

Die Scoping-Unterlage und damit auch die Planungsziele und -maßnahmen setzen sich mit dieser bedrohlichen Situation an keiner Stelle auseinander. Das wirft kein vertrauensbegründendes Licht auf das Planvorhaben und dessen Betreiber.

Es handelt sich bei den beplanten Flächen u.a. um eine eingestellte Deponie der Gefährdungsklasse I (Polder 1) und um einen aufgelassenen Kiesabbau (Polder 2). Für beide müssen Genehmigungsverfahren und -bescheide aus vergangener Zeit vorliegen, in denen relevante Aussagen zum Betrieb, zu den Rechtsfolgen und Verpflichtungen und zur Betriebseinstellung erlassen sind. Diese Dokumente werden an keiner Stelle zitiert, referiert oder in ihren Folgen beschrieben.

Durch diese Unterlassung/Vorenthaltung wird die Transparenz des Verfahrens untergraben.

Eine Planung wie diese kann nur in Zusammenhang mit übergeordneten Planungen abgestimmt erfolgen. Nur hieraus ließe sich ihre Notwendigkeit begründen. Es finden sich keine Bezüge zum Abfallwirtschaftsprogramm, zur Regionalplanung oder zum örtlich Flächennutzungsplan.

Ein abfallwirtschaftliches Projekt ohne gesamtplanerische Herleitung kann nicht als begründet angesehen werden und entbehrt einer Rechtsgrundlage.

Die geplante Wiederaufnahme und Erweiterung der ortsnahen (260 m) Altdeponie ist an sich schon für die Gemeinde und ihre Bewohner eine erhöhte Belastung gegenüber dem langzeitigen Istzustand. Gleichzeitig beabsichtigt man, die Zuwegung für den Schwerlastverkehr über die Dorfstraße mitten durch Gammelby zu führen, anstatt die Bedingungen für die bisherige Zuführung über den Birkenseer Weg wieder herzustellen.

Eine Untersuchung, wie die unspezifisch angesprochenen „Verkehrsbeschränkungen“ behoben werden können, erfolgt nicht. Stattdessen lastet man die Probleme des erheblichen Verkehrsaufkommens einseitig den Bewohnern der Gemeinde auf. Von den zu erwartenden Straßenerhaltungskosten ganz abgesehen.

Eine Untersuchung unter dem Punkt Schutzgut Mensch und Gesundheit ist einzufordern. Es ist nicht vertretbar, dass die Belastungen aus dem einträglichen Abfallgeschäft einseitig auf die Gemeinde Gammelby und ihre Bewohner abgewälzt werden sollen.

Polder 1 kann ohne umfangreiche Untersuchungen und Beurteilungen auf Grund seiner bestehenden Undichtigkeit und der ungeklärten Ursachen nicht für eine Fortführung der Deponie genutzt werden. Polder 1 ist vor allem ein Sanierungsfall und kein Deponiegrund. Auch die Folgen der Auflast infolge einer Fortführung des geplanten Deponiebetriebs für die Kontamination des Grundwassers sind unbekannt und auf Grund der ungeklärten Ursachen des Aussickerns auch nicht klärbar.

Eine zusätzliche Belastung des lecken Deponiekörpers könnte die Verunreinigungsgefahr durch Auspressen vorhandener Sickerwässer erheblich vergrößern. Ohne Kenntnis des Wirkungsgefüges kann eine Wiederaufnahme des Deponiebetriebs nicht verantwortet werden.

Die Anforderungen des Naturschutzes werden unzureichend abgehandelt.

Nicht hinnehmbar ist die beabsichtigte Müllverfüllung des Polders 2. Der aufgelassene Kiesabbau hat sich zu einer echten Naturoase entwickelt und verschiedene gesetzlich geschützte Biotop (§30 BNatSchG in Verb. mit §15 (2) LNatSchG) hinterlassen.

Schon die stark eingekürzten Wiedergaben des Bioplan-Gutachtens belegen dies. Gleichzeitig werden diese Flächen von zahlreich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Brut-, Nahrungs-, Jagd- und Balzhabitat genutzt. Die Verbotstatbestände für die besonders geschützten Arten nach §44 BNatSchG greifen in vielfältiger Weise. Der simple Verweis auf eine (schon einmal aufgegebene) CEF-Maßnahme für den Kammmolch schafft keine Berechtigung für einen Ausnahmetatbestand zur Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotop.

Auf eine detaillierte Aufzählung der Arten und ihrer Schutzgebote wird hier verzichtet angesichts der lückenhaften Bestandsdarstellung.

Eine Umnutzung der alten Kiesabbaufäche für Entsorgungszwecke ist ungesetzlich. Polder 2 steht für eine Müllkippe nicht zur Verfügung.

Die Koseler Au fließt in direkter Nähe am vorgesehenen Deponiegelände vorbei. Es finden sich in den Scoping-Unterlagen keine Überlegungen für eine gewissenhafte, nachhaltige Abschottung gegenüber den zu vermutenden Emissionen, die von einem Deponiebetrieb ausgehen würden. Dies ist ein weiteres Indiz, wie wenig problemorientiert hier mit einer ungeklärt undichten Deponie und mit den Schutzgütern Mensch, Natur, Landschaft, ... umgegangen worden ist.

Wir raten dringend von diesem in den Folgen unüberschaubaren und naturschutzrechtlich nicht vertretbaren Projekt ab.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Wittorf